

Mediation in internationalen Kindschaftskonflikten

Schwierigkeiten und Perspektiven länderübergreifender Sorge- und Umgangsrechtsverfahren – Projekt einer binationalen professionellen Mediation

von **Eberhard Carl**

1. Vorbemerkung

Streitige Sorge- und Umgangsrechtsverfahren sind häufig durch eine besondere Konfliktdynamik gekennzeichnet. Die Beziehungen der Eltern werden durch unterschiedliche Gefühle wie Verletztheit, Kränkung, Wut und Enttäuschung geprägt. Das Misstrauen und die Ängste wachsen, wenn, was im Zeitalter eines zusammenwachsenden Europas immer häufiger geschieht, beide Eltern unterschiedliche Staatsangehörigkeiten haben und in verschiedenen Ländern leben. Unter solchen Umständen steigt die Gefahr von Missverständnissen, und es kommt, insbesondere dann, wenn die Wahrnehmung der Konflikte vor einem unterschiedlichen kulturellen und gesellschaftlichen Hintergrund erfolgt, zu einer Verschärfung der Konfliktdynamik.

Der im Ausland lebende nicht-betreuende Elternteil hegt häufig die Befürchtung, dass er sein Kind gar nicht mehr oder nur noch unter großen Schwierigkeiten sehen kann. Der betreuende Elternteil befürchtet seinerseits, dass der im anderen Land lebende Elternteil das Kind entführen oder nach einem Besuch in seinem Land nicht mehr zurückgeben wird. Die Unsicherheiten und Ängste der Eltern werden noch dadurch verstärkt, dass zumindest einer der beiden Eltern häufig Sprachprobleme im anderen Land hat, das Rechtssystem des anderen Landes nicht kennt und befürchtet, dass der andere Elternteil in seinem Land bei Gerichten und Behörden einen gewissen „Heimvorteil“ hat.

Auch das Gericht und die übrigen am familiengerichtlichen Verfahren beteiligten

Professionellen stoßen auf besondere Schwierigkeiten, die teilweise nur mit großem Aufwand oder auch gar nicht zu beheben sind. Komplizierte Zustellungsbestimmungen, längere Kommunikationswege und Sprachschwierigkeiten sind noch das geringere Problem. Schwerer wiegen mangelnde Kenntnis und falsche Vorstellungen über die kulturellen, gesellschaftlichen und rechtlichen Grundlagen, die das Bewusstsein des ausländischen Elternteils prägen. Diese sind häufig Anlass zu weiteren Missverständnissen und Auseinandersetzungen. Der ausländische Elternteil hat im gerichtlichen Verfahren nicht selten das Gefühl, dass sein Vorbringen nicht oder nur unvollständig berücksichtigt wird. Er fühlt sich benachteiligt und unverstanden. In dieser Situation kann er Vermittlungsbemühungen und Stellungnahmen des Jugendamtes und Vergleichsvorschläge des Gerichts kaum annehmen. Dies gilt auch für gerichtliche Entscheidungen, die den Sorge- oder Umgangsrechtskonflikt beenden sollen. Noch komplizierter wird es, wenn ein von diesem Elternteil angerufenes ausländisches Gericht eine abweichende Entscheidung trifft.

In dieser Situation wird der Ruf nach anderen Formen der Streitbeilegung, die in internationalen Kindschaftsstreitigkeiten neben oder an die Stelle familiengerichtlicher Verfahren treten sollen, immer lauter. Gefordert wird u.a. der Einsatz von Mediation als einem Instrument der Konfliktlösung, das die Beteiligten befähigt, ihre Interessen und Bedürfnisse selbst zu artikulieren und die aufgetretenen Konflikte eigenverantwortlich und dauerhaft zu lösen. Im nachfolgenden soll über einen solchen Versuch berichtet werden, der auf dem Gebiet deutsch – französischer Kindschaftskonflikte unternommen wird.

2. Mediation in deutsch-französischen Kindschaftskonflikten

Im Dezember 1998 gelangten die damaligen Justizministerinnen Deutschlands und Frankreichs, Herta Däubler-Gmelin und Elisabeth Guigou, zu der Auffassung, dass Sorgerechtskonflikte, die trotz gerichtlicher Entscheidungen fortbestehen, mit Hilfe von angesehenen Persönlichkeiten aus beiden Ländern gelöst werden sollten. Diese Aufgabe sollte von deutschen und französischen Parlamentariern, die als Mediatoren auftreten sollten, gelöst werden. Denn Personen von hoher moralischer Autorität könnten dazu beitragen, im Interesse der Kinder Vereinbarungen herbeizuführen und damit gerichtliche Entscheidungen umzusetzen bzw. überflüssig zu machen.

Im Oktober 1999 konstituierte sich eine insgesamt sechsköpfige parlamentarische Mediatorengruppe, die aus drei französischen und drei deutschen Parlamentarierinnen und Parlamentariern bestand (je zwei aus dem Bundestag und dem Europaparlament und je ein Mitglied aus der Nationalversammlung und dem Senat). Diese parlamentarische Mediatorengruppe ist bis Ende 2002 in etwa 50 deutsch-französischen Sorge- und Umgangsrechtskonflikten angerufen worden. In einer Reihe von Fällen wurden von jeweils einem deutschen und einem französischen Parlamentarier Sitzungen mit den Eltern oder anderen am Konflikt beteiligten Familienangehörigen durchgeführt.

Bei der weitaus überwiegenden Zahl der Fälle handelte es sich um Umgangskonflikte. In den meisten dieser Fälle strebte der in Frankreich lebende Vater die Anknüpfung von Umgangskontakten zu seinem bei der Mutter in Deutschland lebenden Kind an. Die Lösung der Konflikte wurde, soweit überhaupt eine Mitwirkung des anderen Elternteils erreicht

wurde, wohl auch dadurch erschwert, dass häufig ein längerer Zeitraum zwischen der Anrufung der parlamentarischen Mediatorengruppe und der nach Abklärung des Sachverhalts erfolgten Durchführung von Sitzungen mit den Eltern lag. Auch die hohe Öffentlichkeitsorientierung und die starken Medienaktivitäten einiger Kontakt suchender Väter und die dadurch ausgelösten zusätzlichen Gegenreaktionen der betreuenden Mütter und der betroffenen Kinder führte zu zusätzlichen Schwierigkeiten. Gleichwohl konnten in einigen Fällen von der Mediatorengruppe einvernehmliche Regelungen zwischen den streitenden Parteien herbeigeführt werden.

Im Februar 2003 kam die deutsch-französische parlamentarische Mediatorengruppe gemeinsam mit den beiden Justizministern überein, binationale Kindschaftskonflikte in Zukunft nach Möglichkeit professionellen Mediatoren anzuvertrauen. Inzwischen haben die deutsche Justizministerin Brigitte Zypries und ihr französischer Amtskollege Dominique Perben vereinbart, für deutsch-französische Kindschaftsstreitigkeiten ein befristetes Projekt einer binationalen professionellen Mediation zu unterstützen.

Für den Ablauf einer internationalen Mediation gibt es bisher wenig Anschauungsmaterial. In Betracht kommt zum Beispiel folgendes Verfahren, das mit fortschreitenden Erfahrungen abgeändert und weiterentwickelt werden kann:

Nachdem beide Eltern ihr Einverständnis mit der Durchführung eines Mediationsverfahrens erklärt haben, wird von dem französischen und dem deutschen Justizministerium je eine französische und eine deutsche Mediatorin (Mediator) vorgeschlagen. Dabei soll es sich, soweit möglich, um eine Frau und einen Mann sowie jeweils einen Vertreter aus den psychosozialen Berufsgruppen (Psychologen, Psychotherapeuten, Sozialpädagogen, Sozialarbeiter) und aus der juristischen Berufsgruppe (Rechtsanwälte und andere juristische Berufe) handeln. Die Mediatoren sprechen ihr ge-

meinsames Vorgehen ab, nehmen mit den Mediationsparteien Kontakt auf und vereinbaren mit diesen einen Termin zur Durchführung der Mediation.

Wegen der weiten räumlichen Entfernungen ist eine Straffung und Konzentration des Mediationsverfahrens anzustreben. Deshalb sollen die Mediatoren eine von beiden Justizministerien gemeinsam erstellte kurze Darstellung des Sachverhalts erhalten. Nach Absprache unter den Mediatoren kann den Eltern vor den Mediationssitzungen auch ein Fragebogen übersandt werden, mit dem die Mediatoren für sie wichtige Informationen zur Vorbereitung und Durchführung des Mediationsverfahrens erfragen können.

Nach Möglichkeit soll der einzelne Konfliktfall in einem Terminblock verhandelt und gelöst werden. Dies kann etwa an einem Wochenende von Freitagnachmittag bis Sonntag erfolgen. Ob dies auch bei langandauernden und hoch konfliktvollen Auseinandersetzungen möglich ist, wird in der Praxis zu prüfen sein. Möglicherweise müssen die Mediatoren in diesen Fällen erst einmal mit vorläufigen Probe- und Teilvereinbarungen arbeiten, um ein gewisses Vertrauen zwischen den Eltern zu schaffen und dann nach einer Zeit der Erprobung und Konsolidierung zu tragfähigen, von beiden Eltern akzeptierten und dauerhaften Regelungen zu gelangen.

In geeigneten Fällen können ergänzend auch Telefon- und Videokonferenzen durchgeführt werden, mit denen z.B. vorläufige Vereinbarungen bewertet und modifiziert und Absprachen für das weitere Vorgehen getroffen werden.

Für das Projekt wird die Durchführung einer wissenschaftlichen Begleitung angestrebt. Mit dieser können die besonderen Erfolgchancen und die spezifischen Probleme binationaler Mediationen in Kindschaftsstreitigkeiten geklärt und evaluiert werden. Zugleich können daraus Standards für die Durchführung von binationalen Familienmediationen entwickelt werden. Geprüft werden kann auch, welche Bedeu-

tung unterschiedliche kulturelle, soziale und gesellschaftliche Vorstellungen und die Existenz verschiedener Rechtssysteme für die Entstehung und Lösung dieser Konflikte haben. Möglicherweise können für bestimmte Fallkonstellationen einer binationalen Familienmediation typische konfliktauslösende oder -verschärfende Schwierigkeiten herausgearbeitet und hierzu geeignete Handlungsalternativen zur Vermeidung oder Lösung der Konflikte entwickelt werden. Schließlich wäre in Erwägung zu ziehen, zugleich mit der wissenschaftlichen Begleitung auch eine Beratung der Mediatoren während der Durchführung der einzelnen Mediationen zu ermöglichen. Dieses deutsch-französische Projekt ist einerseits zeitlich befristet und steht andererseits in Zeiten einer angespannten Haushaltslage unter dem Finanzierungsvorbehalt.

3. Weitere Perspektiven

Die Familienmediation in internationalen Kindschaftskonflikten macht als ersten Schritt Fortbildungsmaßnahmen erforderlich, um die in der Familienmediation arbeitenden Professionellen mit den psychosozialen und rechtlichen Besonderheiten von internationalen Kindschaftsstreitigkeiten vertraut zumachen. Die Bundesarbeitsgemeinschaft für Familienmediation (BAFM) hat inzwischen eine erste Fortbildungsveranstaltung auf nationaler Ebene zu diesem Thema veranstaltet. Als weiterer Schritt ist an einen Gedankenaustausch von Familienmediatoren mit internationalen Erfahrungen mit ausländischen Kollegen zu denken.

Ziel könnte es sein, gemeinsame Standards für eine Mediation in internationalen Kindschaftskonflikten zu entwickeln. Binationale Mediationen sollten jedoch nicht im luftleeren Raum

erfolgen, sondern eingebettet in ein informiertes professionelles Umfeld, das sich ebenfalls über die besonderen Schwierigkeiten internationaler Kindschaftskonflikte Klarheit verschafft und Konzepte für ein professionelles Handeln entwickelt. Denn eine Reihe dieser Konflikte eignen sich nicht oder jedenfalls nicht von Anbeginn des Konflikts an

**Ziel:
gemeinsame
Standards**

für eine Mediation. Wenn die Eltern oder deren Anwälte in diesen Fällen bei Mediatoren anfragen, sollten diese die Streitparteien in ein für die Bearbeitung internationaler Kindschaftskonflikte qualifiziertes professionelles Umfeld verweisen können. Deshalb sollten nicht nur die Familienmediatoren, sondern auch die Familiengerichte, die Jugendämter, Verfahrenspfleger und andere an der Konfliktlösung beteiligte Professionelle sich fortbilden, um ihre berufsspezifische Kompetenz zur gemeinsamen Lösung binationaler Kindschaftskonflikte zu erhöhen. Mittelfristig ist eine vernetzte Zusammenarbeit aller an der Lösung binationaler Kindschaftskonflikte beteiligter Professionen anzustreben. Tritt ein Konflikt auf, kann dieser dann im Wege der Zusammenarbeit von entsprechend fortgebildeten und kompetenten Professionellen auf lokaler oder regionaler Ebene auf angemessene Weise gelöst werden.

Um eine breite Basis für rechtspolitische Entscheidungen zu gewinnen, wäre die

Durchführung rechtstatsächlicher Untersuchungen wünschenswert. Dabei sollten auch die Kosten, die durch das jeweilige Mediationsverfahren konkret entstanden sind, ermittelt und in einer vergleichenden Analyse denjenigen Kosten gegenüber gestellt werden, die für diejenigen gerichtlichen Verfahren hätten aufgewendet werden müssen, die durch das Mediationsverfahren (mit) erledigt worden sind. Längerfristig wäre auch zu untersuchen, inwieweit von den Eltern mithilfe von Mediation erarbeitete Lösungen weniger Folgestreitigkeiten nach sich ziehen, sodass die Kosten dadurch sinken würden. Dieser Vergleich ist für intelligent rechnende Landesjustizverwaltungen von Bedeutung, da inzwischen mehr als 60% aller familiengerichtlichen Verfahren im Wege der Prozesskostenhilfe finanziert werden.

Sollte das Ergebnis derartiger Untersuchungen sein, dass Mediationen zumindest in gleicher Weise wie gerichtliche Verfahren zu positiven Ergebnissen führen, wären eine staatliche Beteiligung

an einer zu schaffenden ‚Mediationskostenhilfe‘ und Modelle zu deren Erprobung zu diskutieren. Dies läge umso näher, wenn sich herausstellen sollte, dass Mediation im Vergleich zum gerichtlichen Verfahren zu einer umfassenderen und längerfristigen Konfliktbeilegung führt. Hierdurch ersparte Aufwendungen der Justizverwaltungen würden die öffentlichen Haushalte entlasten.

Der Autor:

Eberhard Carl ist Richter am Oberlandesgericht Frankfurt am Main und Familienmediator (BAFM). Zur Zeit arbeitet er im Bundesministerium der Justiz als Referent im Arbeitsstab zur Beilegung internationaler Kindschaftskonflikte. Der Beitrag gibt lediglich die persönliche Meinung des Verfassers wieder.

